

**E-Mail:** kundenservice@deutsche-giganetz.de  
**Fax:** 040 593 630 - 102  
**Post:** Deutsche GigaNetz GmbH  
Schauenburgerstraße 27  
20095 Hamburg

## Grundstücks- und Gebäudenutzungsvereinbarung

### Zweck der Vereinbarung

Die Deutsche GigaNetz GmbH als Netzbetreiber, ansässig in Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg (nachfolgend kurz: „DGN“), beabsichtigt, in Ihrer Gemeinde ein Glasfasernetz zu errichten, das angeschlossene Haushalte mit schnellem Internet versorgt. Ziel ist es, Einwohnern und Gewerbetreibenden zu ermöglichen, breitbandige Internet- und Telefondienste, einschließlich möglicher Zusatzdienste, zu nutzen. Dazu müssen Glasfaserleitungen zu den einzelnen Gebäuden verlegt werden. Um diese Aufwertung der Versorgungssituation zuzulassen, ist das Einverständnis der Grundstückseigentümer mit dem Hausanschluss erforderlich. Dieser Vertrag dient dazu, die entsprechende Zustimmung einzuholen. Sein Inhalt orientiert sich am gesetzlichen Muster des § 45a TKG, dessen Inhalt die Vereinbarung ergänzt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags dem Muster widersprechen, soll dessen Gehalt stattdessen gelten.

### 1. Vertragsgegenständliches Grundstück

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Flur-Nr./Gemarkung (falls bekannt)

### Adresse und Daten des Eigentümers

Vorname, Nachname / Firma / WEG

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Mobilfunk

E-Mail

**Ansprechpartner**, der auch namens des Eigentümers ermächtigt ist, Absprachen im Zusammenhang mit der Herstellung des Glasfaseranschlusses zu treffen (z. B. Hausmeister, Hausverwaltung)

Vorname, Nachname / Firma / WEG

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Mobilfunk

E-Mail

### Handelt es sich bei dem Objekt um:

- Ein-/Zweifamilienhaus
- Mehrfamilienhaus mit \_\_\_\_\_ Wohneinheiten und \_\_\_\_\_ Gewerbeeinheiten
- Gewerbeimmobilie mit \_\_\_\_\_ Gewerbeeinheiten
- sonstige Bedarfsstellen gem. beigefügter Liegenschaftskarte

### 2. Regelungen der Vereinbarung

- 2.1. Nachfolgend regeln die DGN und der Eigentümer die Einlegung von Lichtwellenleitertechnik (z.B. Glasfaserkabel) durch die DGN bzw. von dieser beauftragte Dritte in das Grundstück unter Ziffer 1 und/oder darauf befindliche Gebäude (nachfolgend: „Grundstück“ bzw. „Gebäude“). Der Eigentümer kann einen Dritten (zum Beispiel eine Hausverwaltung) mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die DGN oder ein beauftragter Dritter auf dem Grundstück sowie an und in dem darauf befindlichen Gebäude all die Vorrichtungen anbringt, die zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind. Erforderlich zum Erreichen des Vertragszwecks sind alle notwendigen Maßnahmen, um breitbandige Zugänge zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu erweitern, zu prüfen und instand zu halten (d.h. zum Beispiel: zu warten oder zu entstöbern). Das Einverständnis des Grundstückseigentümers erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Im Einfamilienhaus umfasst die Basisinstallation des Hausanschlusses die fachgerechte Verlegung und Versiegelung der Glasfaser ins Haus bis zum Hausübergabepunkt (HÜP). Im Mehrfamilienhaus wird ein Glasfaser-Hausübergabepunkt (HÜP) in Absprache mit dem Eigentümer an einem zentralen Ort installiert. Die Installation des Netzabschlusspunktes (GF-TA) in der jeweiligen Wohnung und die Verlegung im Haus (Hausverkabelung) wird nach den Planungsvorgaben der DGN von einer Fachfirma auf Kosten der DGN ausgeführt werden. **Dem Eigentümer entstehen für die Basisinstallation des Hausanschlusses bis zum HÜP und für die Hausverkabelung gemäß Ziffer 2.1 auf Basis der Bau- und Installationsvorgaben der DGN keine Kosten.**
- 2.2. Die Inanspruchnahme des Eigentums im Rahmen von Arbeiten im Sinne von Ziff. 2.1 darf eine unvermeidbare und zumutbare Belastung nicht überschreiten.
- 2.3. Die DGN verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit sie infolge von Arbeiten im Sinne von Ziff. 2.1 beschädigt worden sind.
- 2.4. Der Eigentümer ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen an eventuelle Rechtsnachfolger weiterzugeben. Gleiches gilt für die DGN. Bei einem Grundstückverkauf stellt der Eigentümer sicher, dass der Käufer in seine Stellung aus diesem Vertrag einrückt. Die Rechte der DGN aus diesem Vertrag gelten jeweils auch zugunsten des Betreibers der auf dem Grundstück verlegten Breitbandinfrastruktur.
- 2.5. Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die Bestand und Betrieb der auf seinem Grundstück verlegten Infrastruktur gefährden oder beeinträchtigen können. Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken aller Art, das Bepflanzen mit tiefwurzelnenden Bäumen und Büschen sowie sonstigen Einwirkungen ausgeschlossen, die den Bestand der Anlagen gefährden können. Werden sonstige Erdarbeiten wie Aufgrabungen, Auf- oder Abtragen von Erde oder Bepflanzungen im Bereich der Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der DGN einzuholen. Bei Beschädigungen der Breitbandinfrastruktur ist die DGN unverzüglich zu informieren.
- 2.6. Der Eigentümer berechtigt die DGN und deren Beauftragte, das Grundstück und das Gebäude zur Durchführung der nach dieser Vereinbarung gewährten Rechte zu betreten (z.B. zur Errichtung, Wartung und Entstörung von Vorrichtungen).
- 2.7. Die verlegte Breitbandinfrastruktur (z.B. Lichtwellenleitertechnik und Leerrohre) verbleibt im Eigentum der DGN. Das ausschließliche Nutzungsrecht an der durch die DGN errichteten Netzinfrastruktur liegt bei der DGN.
- 2.8. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Rücksendung des vollständigen und unterschriebenen Vertrags an den Bereitsteller der Breitbandinfrastruktur. Eine Kündigung dieses Vertrags ist frühestens zwanzig Jahre nach betriebsbereiter Bereitstellung der Breitbandinfrastruktur mit einer Frist von sechs Wochen möglich (Mindestvertragslaufzeit). Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Breitbandinfrastruktur (Lichtwellenleitertechnik) wird auf Verlangen innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrags entfernt.
- 2.9. Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Bereitsteller der Breitbandinfrastruktur einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ersetzen die Vertragspartner diese durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung; der übrige Vertrag bleibt unterdessen wirksam (§ 139 BGB wird ausgeschlossen).
- 2.11. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und des/der Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind und mit diesem Vertrag einverstanden sind und eine etwaig erforderliche Zustimmung von Miteigentütern oder einer Wohnungseigentümerversammlung erteilt wurde.

### 3. Datenschutz

Zur Erfüllung dieses Vertrags ist die DGN berechtigt, die vom Eigentümer angegebenen personenbezogenen Daten – insbesondere Name, Anschrift und Kontaktinformationen – zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet auch die zweckmäßige Weitergabe der Daten an zur Grundstücks-/Gebäudeerschließung beauftragte Dritte. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätige ich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzhinweise auf der Internetseite [www.deutsche-giganetz.de/downloads](http://www.deutsche-giganetz.de/downloads) gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters des Netzbetreibers (DGN)